

Bericht Workshop 5

Zu Beginn des mit gut 30 Personen gut besuchten Workshops unter Leitung von Herrn **Uwe Harm**, Rechtspfleger in Bad Segeberg, führte Herr **Horst Hütten**, Stadtjugendamt Aachen, anhand der gesetzlichen Bestimmungen in die Aufgaben und Pflichten eines Vormunds ein. Er verwies u.a. auf die Berichtspflichten in den §§ 1840 Abs. 1 und 2, 1839 BGB und fragte, ob die gesetzlichen Inhalte ausreichend bestimmt seien. Seines Erachtens verdiene der Vormund das gleiche Vertrauen wie Eltern, weil er an deren Stelle stehe. Herr Hütten stelle auch klar, dass es gegenüber dem Amtsvormund nach wie vor außer Dienstaufsichtsbeschwerde und Entlassung aus dem Amt keine Sanktionsmöglichkeiten gebe. Das Familiengericht (Rechtspfleger) könne Weisungen erteilen, habe aber vorrangig beratende Funktion.

Frau **Ulrike Thielke**, Rechtspflegerin in Hamburg, grenzte die gebotene von einer unzulässigen Aufsicht des Familiengericht über die Vormünder dadurch voneinander ab, dass sie die gesetzlich vorgesehene Aufsicht nach § 1837 BGB als Rechtsaufsicht beschrieb, die nicht in eine Fachaufsicht übergehen dürfe. Letztere stünde bei den Amtsvormündern allein dem Abteilungsleiter im Jugendamt zu. Rechtsaufsicht bedeute, dass geprüft werden müsse, ob der Vormund überhaupt nach fachlichen Kriterien entschieden und gehandelt habe. Dem Vormund stehe ein weites Ermessen zu. Er müsse dieses aber auch ausüben. Um das „Ob“ feststellen zu können, müsse auch ein Stück weit das „Wie“ geprüft werden. Dazu diene u.a. die regelmäßige Bitte um Vorlage des Hilfeplan. Es gehe dem Gericht nicht um Kritik, sondern um Zusammenarbeit. Jeder Jahresbericht sollte sich in zwei Teile gliedern: Schilderung der Situation des Kindes und Darstellung der eigenen Tätigkeit.

In der anschließenden Diskussion wurde durch teilweise kontroverse Beiträge deutlich, wie schwer es im Einzelfall sein kann, nicht in Machtkämpfe zu verfallen, sondern eine transparente, vertrauensvolle Zusammenarbeit zu erreichen. Das liegt – worauf von einem Teilnehmer hingewiesen wurde - zum Teil auch daran, dass die gesetzlichen Bestimmungen mit ihrem Gewicht auf Kontrolle eher ein strukturelle Misstrauen aufbauten und ein strukturelles Vertrauen behindern könnten. Aus der vormundschaftlichen Praxis wurde mehrfach der Wunsch nach weniger Fluktuation („geringere Halbwertszeit“) bei den zuständigen Rechtspflegern geäußert.